Foto: OSP

So wie hier ein Unternehmen den Olympiastützpunkt Stuttgart für das „Team Rio" mit einem Fahrzeug unterstützt, nutzen viele Vereine die Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft.

Vereins-Kfz als rollende Werbeträger

Sportvereine können kostengünstig Fahrzeuge nutzen, wenn sie als Gegenleistung Werbung betreiben – doch steuerrechtlich ist auf manches zu achten

Der Vorteil für beide Seiten liegt auf der Hand: Ein Unternehmen stellt einem Sportverein für eine bestimmte Zeit ein Fahrzeug zur Verfügung, dafür fährt der Verein für diese Firma mit einem entsprechenden Folienaufdruck Werbung.

So klar dieses „Abkommen zum gegenseitigen Vorteil" ist, birgt es steuerrechtlich doch einige Tücken für den Verein. So hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 10. April 2008[1] entschieden, dass steuerrechtlich eine Lieferung vorliegt, wenn nach Ablauf der Vertragsdauer das sogenannte Werbemobil an den Nutzenden zurückgegeben wird. Hieraus ergeben sich weitere Fragen, die die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe jüngst in einer Verfügung[2] zusammengefasst hat.

In der Verfügung wird unterschieden, unter welchen Rahmenbedingungen die Werbemobile den Nutzern, also auch Vereinen, überlassen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Werbefirma den Kfz-Brief zurückbehält und das Fahrzeug entweder nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (die gleichzeitig Vertragslaufzeit ist) oder nach Vertragslaufzeit (die kürzer ist als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) dem Verein übereignet wird.

Die Werbefirma: Lieferung oder Überlassung?

Das werbende Unternehmen oder die Agentur, die Werbemobile vermietet, erbringt bereits mit der Übergabe des Fahrzeugs eine Lieferung, da das wirtschaftliche Eigentum bereits auf den Sportverein übergegangen ist. Begründet wird dies damit, dass während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer die Fahrzeugnutzung nicht gekündigt werden kann und das bürgerlich-rechtliche Eigentum mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums auf den Verein übergeht.

Fallen Vertragslaufzeit und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auseinander, richtet sich die Entscheidung, ob eine sofortige Lieferung oder eine sonstige Leistung (Fahrzeugüberlassung) vorliegt, nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. Eine Lieferung des Fahrzeugs soll dann gegeben sein, wenn betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und Grundmietzeit annähernd deckungsgleich sind. Eine „sonstige Leistung" hingegen liegt dann vor, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erheblich länger ist, den Vereinen aber ein Recht auf Mietverlängerung oder Kauf zusteht und bei Ausübung der Option eine geringere Mietzeit oder Kaufpreis zu entrichten ist[3].

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

Ursula Augsten, Steuerexpertin des WLSB

Konsequenzen für die nutzenden Vereine

Daraus ergeben sich für die Vereine folgende Konsequenzen:

- **ertragsteuerliche Behandlung**

Die mit dem Betrieb des Werbemobils ausgeführte Werbeleistung des Vereins kann einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, wenn durch die Nutzung des Fahrzeugs dessen Eigenschaft als Werbemobil offensichtlich ist und die angebrachten Hinweise auf die werbenden Unternehmen gut erkennbar sind. Offensichtlich wird nicht mehr allein auf die Vertragsgestaltung (Pflicht zur werbewirksamen Abstellung) Wert gelegt.

- **umsatzsteuerliche Behandlung**

Zu beachten ist, dass der Vorgang als tauschähnlicher Umsatz anzusehen ist. Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist der gemeine Wert des Fahrzeugs[4]. Aus Vereinfachungsgründen kann hier der Einkaufspreis zugrundegelegt werden.

Bei Deckungsgleichheit von Vertragslaufzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer erhält der Verein die Gegenleistung, nämlich die Lieferung eines Autos im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes, zu Beginn des Vertrages. Dies führt im Rahmen der Sollbesteuerung zur sofortigen Anzahlungsbesteuerung[5]. Dies gilt auch, wenn in den anderen Fällen das Fahrzeug sofort als „übergegangen" gilt.

Wird hingegen das Fahrzeug noch der Werbefirma zugerechnet, ist eine monatlich fortlaufende Versteuerung der Werbeleistung vorzunehmen. Bei dem dann entstehenden tauschähnlichen Umsatz „Werbeleistung gegen Nutzungsüberlassung" stehen sich diese Leistungen zu jedem Zeitpunkt des Leistungsverhältnisses ausgeglichen gegenüber. Der wirtschaftliche Wert fließt den Beteiligten quasi fortlaufend zu und ist deshalb bei Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen auch laufend zu erfassen.

- **Vorsteuerabzug**

Sofern eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis vorliegt, kommt ein Vorsteuerabzug grundsätzlich in Betracht, wenn die unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs beim Verein mindestens 10 % beträgt. Soweit das Fahrzeug für Umsätze verwendet wird, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z.B. Transport der Jugendmannschaft zum Training und/oder Wettkampf), besteht insoweit kein Vorsteuerabzug. Für die Sportvereine heißt das, dass sie über die Nutzung der Fahrzeuge einen Nachweis führen müssen, um einen (anteiligen) Vorsteuerabzug zu erreichen.

Das Werbemobil ist nur noch insoweit Unternehmensvermögen, als es für wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, mithin entfällt aber auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. ideeller Bereich) eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

Für die Sportvereine bedeutet dies aber auch, dass bereits bei Vertragsabschluss auf die Rahmenbedingungen zu achten ist und die steuerlichen Folgeüberlegungen zu berücksichtigen sind.

Ursula Augsten

BAKER TILLY ROELFS STEUERBERATUNGS-GESELLSCHAFT GMBH

Ursula Augsten
Steuerberaterin
Niederlassung Stuttgart,
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart

1 *BStBl. 2008 II 2009*
2 *vom 19.02.2015 (Versorgungswirtschaft 2015 S. 156)*
3 *vgl. BFH vom 16.04.2008, BStBl. 2008 I S. 209*
4 *§ 10 Abs. 2 Satz 2 UStG*
5 *nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 UStG (A 13.1. Abs. 1 und 2 UStAE)*

Teures „Salz in der Suppe"

Ein Aprilscherz richtet beträchtlichen Schaden an – die Haftpflichtversicherung der ARAG kommt dafür auf

Ohne Wasser und Salz kann der Mensch nicht existieren, aber für technische Geräte ist beides eher schädlich. Das wurde auch am 1. April deutlich, an dem sich die A-Jugend des Handballvereins TuS Wackershausen wie an jedem Mittwochabend um 19 Uhr zum wöchentlichen Training traf. Und wie immer hatte der Trainer vor Beginn die Wertsachen der jungen Sportler – Smartphones, Kameras und Uhren – eingesammelt und in einem Jutebeutel verstaut.

Das Training lief gut, die A-Mannschaft spielte gegen die B-Mannschaft und gewann standesgemäß mit sechs Toren Unterschied, nicht zuletzt, weil sie mit dem 18-jährigen Timo S. einen erstklassigen Goalgetter hatten. Das musste sich auch Hans P. von der B-Mannschaft eingestehen, der gegen ihn in der Verteidigung aufgestellt worden war.

Als der Trainer Timo S. vor allen lobte und sagte, dass seine Tore „das Salz in der Suppe des Aufstiegs in die Verbandsliga" werden würden, gefiel Hans P. das gar nicht. Unter einem Vorwand verließ er die Trainingshalle und ging zum Umkleideraum. An Timo S. Platz stand wie immer eine große Trinkflasche, die er nach Trainingsende erfahrungsgemäß in einem Zug leeren würde.

Hans P. hatte schon die ganze Zeit überlegt, wie er Timo S. in den April schicken könnte. Jetzt hatte er die zündende Idee: „Dir werde ich das Salz in der Suppe schon geben", dachte er sich und griff in der Teeküche nach dem Salzpaket. Eine gute Handvoll davon ließ er in die Trinkflasche rieseln, schüttelte sie noch einmal gut durch und stellte sie an ihren Platz zurück.

Nach dem Training gingen alle in den Umkleideraum. Während der Trainer nach seiner Ansprache vor Timo stand und im Stoffbeutel nach dessen Handy kramte, beugte dieser den Kopf weit nach hinten und nahm einen tiefen Zug aus seiner Trinkflasche. Schlagartig ergriff ihn Übelkeit. Das Wasser musste und wollte wieder hinaus. Schneller als er in seiner Not reagieren konnte, beugte er sich nach vorn, würgte und hielt den Kopf dabei unglücklicherweise direkt über den Beutel mit den Wertgegenständen.

Wie gesagt: Für technische Geräte sind Wasser und Salz sehr schädlich. So war es auch hier und der Schaden beträchtlich. Zum Glück kam auch hierfür die ARAG als Sport-Haftpflichtversicherer des Vereinsmitglieds Timo S. auf. Hätte er die Schäden selbst ersetzen müssen, hätten seine Ersparnisse dafür nicht ausgereicht.

Quelle: ARAG